

Verordnung  
der Stadtvertretung von Hohenems  
über die Erklärung der „Schillerallee“  
zum örtlichen Naturdenkmal

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1  
Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal

Die auf den Grundstücken Nrn. 2116/1, 2116/2 und 7232, KG Hohenems, stehende „Schillerallee“ wird im Hinblick auf ihre örtliche Bedeutung als charakteristisches Element des Hohenemser Stadtzentrums zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2  
Schutzmaßnahmen

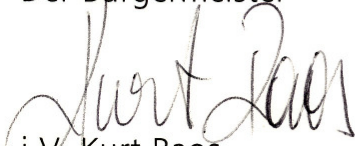
- (1) Einwirkungen auf das örtliche Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung, die geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen, sind verboten.
- (2) Sanierungs- und Pflegemaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung des Naturdenkmals notwendig sind, können von der Stadt Hohenems in Absprache mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn durchgeführt werden.

§ 3  
Ausnahmebewilligung

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Stadtvertretung auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

  
i.V. Kurt Raos  
Vizebürgermeister

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	22.11.2000
von der Amtstafel abgenommen am	6.12.2000
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	17.7.2000
von der Amtstafel abgenommen am	31.7.2000
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	